

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst

Datum:	<b>10. Jänner 2013</b>
Zahl:	<b>01-VD-BG-7740/2-2013</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Klimaschutzgesetz geändert wird;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Umweltförderungsgesetz geändert wird;  
**Stellungnahme**

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Per E-Mail: [abteilung.54@lebensministerium.at](mailto:abteilung.54@lebensministerium.at)  
[evelyne.seitz-zach@lebensministerium.at](mailto:evelyne.seitz-zach@lebensministerium.at)  
[michael.aurer@lebensministerium.at](mailto:michael.aurer@lebensministerium.at)

Zu den mit do. Note vom 20. Dezember 2012, Zahl: BMLFUW-UW.1.3.2/0450-V/4/2012,  
übermittelten Gesetzesentwürfen wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird:

Die vorgeschlagene Fassung der Anlage 2 wird aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden abgelehnt. Durch die Aufteilung der Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren wird in einseitiger Weise einer koordinierten Erarbeitung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern vorgegriffen. Zudem bestehen gegen eine solche Vorgangsweise verfassungsrechtliche Bedenken, weil dem Bund nach der geltenden Kompetenzverteilung eine Gesetzgebungszuständigkeit zur Festlegung sämtlicher sektoraler Zielwerte nicht zukommt. Ferner widerspricht dieses Vorgehen dem im Klimaschutzgesetz (KSG), BGBl. I Nr. 106/2011, festgelegten Verfahren, so insbesondere der Vorschrift des § 4 Abs. 3 letzter Satz KSG, wonach die endgültige Festlegung der Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zu erfolgen hat, wobei diese Aufteilung auch in der Anlage 2 festzuhalten ist.

Eine sektorale Aufteilung von Höchstmengen an Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 würde aus ho. Sicht voraussetzen, dass zunächst die sektoralen Verhandlungen zur Erarbei-

tung von Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 K-SG einschließlich der sektorspezifischen Potenzial- und Kostenabschätzung abgeschlossen werden. Mithin sollte die Festlegung von sektoralen Zielwerten ausschließlich auf Grund vereinbarter Maßnahmen(pakete) erfolgen.

Die vorgeschlagene Aufteilung der sektoralen Emissionshöchstmengen entbehrt im Übrigen einer sachlichen Grundlage, wie dies von Länderseite schon wiederholt im Zuge der sektoralen Verhandlungen zur Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 KSG sowie in Stellungnahmen zum Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG betreffend Klimaschutz-Verantwortlichkeitsmechanismus (KVM) geäußert worden ist. Während in den Sektoren „Energie und Industrie“, „Verkehr“ und „Landwirtschaft“, die mehr als 72% der Treibhausgasemissionen des Jahres 2013 verursachen, bis zum Jahr 2020 insgesamt (bloß) 5% der Emissionen im Vergleich zum Jahr 2013 eingespart werden sollen, wird das Einsparungspotenzial in den Sektoren „Gebäude“, „Fluorierte Gase“ und „Abfallwirtschaft“, die im Jahr 2013 lediglich knapp 28% der Gesamtemissionen verursachen, mit insgesamt 13% bis zum Jahr 2020 veranschlagt. Damit wird in unsachlicher Weise den Verursacheranteilen nicht Rechnung getragen. Die sachlichen Bedenken gegen die vorgeschlagene – unverhältnismäßige – Aufteilung fallen umso mehr ins Gewicht, als die Bereiche „Verkehr“ und „Industrie“ die höchsten Steigerungsraten der letzten Jahre aufweisen, während demgegenüber in den Sektoren „Gebäude“ und „Abfallwirtschaft“ zuletzt bereits namhafte Erfolge erzielt werden konnten.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird:

Über die Sicherstellung des Anteils von 40% der Mittel aus Ausgleichszahlungen für die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten hinausgehend sollte in § 6 Abs. 2g des Entwurfs zusätzlich vorgesehen werden, dass ein Viertel dieser Mittel für Effizienzmaßnahmen zugunsten einkommensschwacher Haushalte im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13 des Entwurfs eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes verwendet werden.

Angeregt wird, im § 28 b Abs. 1 Z1 den Ausdruck „Schätzung“ durch den Ausdruck „Berechnung“ zu ersetzen.

Ferner wird angeregt, § 28e dahin zu ergänzen, dass das Förderungsausmaß für Effizienzmaßnahmen weiter erhöht wird, wenn Reduktionseffekte im Sinne des KSG gesetzt werden. Neben der reinen Energieeinsparung könnte demnach auch eine CO<sub>2</sub>-Reduktion eine Komponente zur Erhöhung des Förderungsausmaßes darstellen.

Ersucht wird, in die Kommission gemäß § 28f auch einen Vertreter der Länder aufzunehmen. Dies deshalb, weil die Maßnahmenpaketen nach dem KSG (z.B. VG Energie und Industrie, Maßnahme M3: Förderung effiziente Energienutzung Raumwärme bei Betriebsgebäuden) Anschlussförderungen der Länder zur Umweltförderung des Bundes beinhalten können und daher eine frühzeitige Abstimmung der Landesförderprogramme und Bundesprogramme zweckmäßig wäre.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-01-10T14:18:27Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	